



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Oberste Finanzbehörden
der Länder

nachrichtlich:

Vertretungen der Länder
beim Bund

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

TEL +49 (0) 1888 682-0

E-MAIL Poststelle@bmf.bund.de

TELEX 886645

DATUM 27. November 2006

- Verteiler U 1 und U 2 -

BETREFF **Umsatzsteuerliche Behandlung von Reiserücktrittskostenversicherungen;
Konsequenzen des BFH-Urteils vom 13. Juli 2006, V R 24/02**

BEZUG BMF-Schreiben vom 5. Oktober 2006
- IV A 5 - S 7419 - 7/06 -

GZ **IV A 5 - S 7419 - 11/06**

DOK

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder gilt zur Anwendung des BFH-Urteils vom 13. Juli 2006 - V R 24/02 - Folgendes:

Eine Reiserücktrittskostenversicherung, deren Abschluss bei Buchung der Reise in das Be-
lieben des Leistungsempfängers gestellt wird und für die das Versicherungsentgelt neben dem
Reisepreis ggf. gesondert berechnet wird, ist eine umsatzsteuerrechtlich gesondert zu beurtei-
lende Leistung, die nicht der Margenbesteuerung des § 25 UStG unterliegt. Auch der Ab-
schluss einer obligatorisch vom Reiseveranstalter angebotenen Reiserücktritts-
kostenversicherung kann eine selbständige Leistung darstellen (vgl. BFH-Urteil vom 13.
Juli 2006, V R 24/02, BStBl II S. _____)¹. Der Umsatz kann je nach Sachverhalt entweder
unter den Voraussetzungen des § 4 Nr. 10 Buchstabe b UStG (Verschaffung von Versiche-
rungsschutz) oder unter denen des § 4 Nr. 11 UStG (Umsatz aus der Tätigkeit als Versiche-
rungsvertreter) steuerfrei sein.

Für vor dem 1. Januar 2007 ausgeführte Umsätze wird es nicht beanstandet, wenn der Unter-
nehmer den Abschluss einer obligatorischen Reiserücktrittskostenversicherung unter Beru-
fung auf Abschnitt 272 Abs. 13 Satz 1 und 2 UStR als Bestandteil einer einheitlichen Reise-

¹ Das Urteil wird zeitgleich im Bundessteuerblatt Teil II veröffentlicht.

Seite 2 leistung im Sinne des § 25 Abs. 1 Satz 3 UStG behandelt. Auf nach dem 31. Dezember 2006 ausgeführte Umsätze ist Abschnitt 272 Abs. 13 Satz 1 und 2 UStR nicht mehr anzuwenden.

Dieses Schreiben wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht.

Im Auftrag
Kraeusel